

Anlage 3

VDE Bezirksverein Kurpfalz e.V.

des

VDE

Technisch-Wissenschaftlicher

Verband der

Elektrotechnik

Elektronik

Informationstechnik

e.V.

Satzung

In der von der Mitgliederversammlung am 27.04 2023
beschlossenen Fassung.

Diese geänderte Fassung ist am 10.10.23
in das Vereinsregister unter der Nummer 328 eingetragen.

Inhalt

Satzung des VDE Bezirksverein Kurpfalz e.V.	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zwecke des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Vereinsorgane	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Vorstand	9
§ 10 Beirat	10
§ 11 Delegierte	11
§ 12 Ausschüsse	11
§ 13 Zweigstellen	11
§ 14 Rechnungsprüfer	12
§ 15 Satzungsänderungen	12
§ 16 Auflösung des Bezirksvereins	12

Satzung des VDE Bezirksverein Kurpfalz e.V.

Der Bezirksverein ist am 28. April 1948 unter VR XVI/44 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

VDE Bezirksverein Kurpfalz e.V.,

nachfolgend VDE Kurpfalz genannt.

2. Der VDE Kurpfalz ist eine regionale Untergliederung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M., nachfolgend VDE genannt und ist eine Fortführung des 1899 gegründeten Elektrotechnischen Vereins Mannheim- Ludwigshafen e.V.

3. Sitz des VDE Kurpfalz ist Mannheim. Der Verein unterhält eine Zweigstelle in Kaiserslautern.
4. Das Geschäftsjahr des VDE Kurpfalz ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 12 und Nr. 16 der Abgabenordnung. Hierzu gehört es insbesondere, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
2. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Kurpfalz sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen, Energieversorgung und regenerativen Energien.
3. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Pflege technisch-wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Diskussionen unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit, durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Symposien und Workshops. Weiterhin wirkt der VDE Kurpfalz bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Kurpfalz engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE und unterstützt diesen bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel Rücklagen und dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Die Bildung und Entwicklung von Rücklagen und Vermögen sind zu dokumentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE Kurpfalz umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Kurpfalz sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Bezirks-/Regionalvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirks-/Regionalvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirks-/Regionalverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirks-/Regionalvereins-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben und durch den Vorstand dazu ernannt worden sind.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirks-/Regionalvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail oder über ein Webformular) an den Bezirks-/Regionalverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Kurpfalz nach Beratung mit dem Beirat (§ 10 Ziffer 1 Satz 2 Buchst. c, 1. Fall).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Bezirksverein schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Kurpfalz oder des VDE,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Kurpfalz oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnungoder
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des VDE Kurpfalz nach Beratung mit dem Beirat (§ 10 Ziffer 1 Satz 2 Buchst. c, 2. Fall).

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern grundsätzlich mit deren Erlöschen; auf einen Gesamtrechtsnachfolger, z.B. bei Umwandlungen nach Umwandlungsgesetz, geht die Mitgliedschaft automatisch über.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Kurpfalz und dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE, insbesondere bei Wohnungswechsel, ist auf Antrag jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Bezirksverein und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen, soweit der VDE Kurpfalz und/oder der

hr 268

VDE nicht durch derartige Unterstützung in Widerspruch zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gerät. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirksverein angemessene Vergütung beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand des Bezirksvereins Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirksverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung ihren Einfluss auf die Lenkung des VDE Kurpfalz in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen. Korporative Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung „Mitglied im VDE“ auf ihren Werbemitteln zu verwenden.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirks-/Regionalvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Kurpfalz sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung in den Grenzen der Sätze 2 und 3 die Erhebung von Umlagen sowie die Umlegung auf die einzelnen Mitglieder beschließen. Die Umlagen dürfen pro Jahr insgesamt höchstens Euro 20.000 (in Worten: zwanzigtausend) betragen. Der von einem einzelnen umlagepflichtigen Mitglied zu tragende Teil sämtlicher in einem Jahr erhobener Umlagen darf insgesamt Euro 20 (in Worten: zwanzig) nicht übersteigen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Kurpfalz sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Ausschüsse
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten für ihren Zeitaufwand und ihre Tätigkeit als Vereins- oder als Organmitglied keine Tätigkeitsvergütung, auch keine Sitzungsgelder. Die Vereins- und Organmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nachweislich entstandenen

Aufwendungen und Auslagen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Aufwendungs- und Auslagenersatz auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale ist zulässig.

3. Die Vereins- und Organmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben pflichtwidrig verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Vereinsmitgliedern. Ist ein Vereins- oder Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben pflichtwidrig verursachten Schadens verpflichtet, kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Kurpfalz treten ihr, nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg einzuladen. Ein einzelnes Mitglied kann auf seinen Wunsch schriftlich eingeladen werden. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn der Beirat es schriftlich beim Vorstand beantragt,
 - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
 - d) Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinkt (z.B. durch Amtsniederlegung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg einzuladen (Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend).

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung,

als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Eine reine Audio- oder Videokonferenz wird nur berücksichtigt, wenn eine reine Präsenz- oder eine hybride Veranstaltung aus zwingenden Gründen nicht möglich ist. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand mit Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutzrechtskonformer Weise möglich ist.

6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen. Hiervon ausgenommen sind Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Umstrukturierungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes und die Beendigung des Vereins sowie Wahlen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Aussprache hierüber sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (z.B. Vorstand, Beirat, Obmänner, Rechnungsprüfer),
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen (§ 6 Ziffer 3).Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über andere Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung sowie in grundlegenden Fragestellungen wie etwa die strategische Ausrichtung der gemeinnützigen Tätigkeit.
10. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Entsprechendes gilt für Blockwahl.
11. Versammlungsleiter*in ist der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin eine/n Schriftführer*in.

12. Über jede Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer*in eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer*in und von dem/von der Leiter*in der Versammlung zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
13. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen. Jedes Mitglied kann pro Abstimmung höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
14. Vorbehaltlich der Sätze 3 und 5 können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auch ohne Abhaltung einer Versammlung, aber unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den in § 8 Ziffer 5 Satz 2 genannten digitalen Formaten, als gewahrt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Umstrukturierungen von Vereinsvermögen und über die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden. Ziffer 3 Satz 1 bleibt unberührt, d.h. eine Versammlung, auch in einem der in § 8 Ziffer 5 Satz 2 genannten digitalen Formaten, muss mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden.

§ 9 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des VDE Kurpfalz sein. Der Vorstand des VDE Kurpfalz besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. weiteren Vorstandsmitgliedern, zum Beispiel für
 - Schriftführung
 - Kassenführung
 - Vortragsveranstaltungen
 - Arbeitsgemeinschaften
 - Exkursionen
 - Veranstaltungen
 - Betreuung der Jungmitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Bildung / MINT-Bildung / Seminare
 - d. dem/der Zweigstellenvorsitzenden.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederzulegen. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amts gehindert, so kann die nächste (auch außerordentliche) Mitgliederversammlung ein oder mehrere neue/s Vorstandsmitglied/er für die restliche Amtszeit wählen; ein ausscheidendes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied sein Amt angetreten hat. Eine Wahl kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen; § 8 Ziffer 14 gilt entsprechend.

3.

4. Der VDE Kurpfalz wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende*n oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

5. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Bezirksverein einzeln vertreten.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Kurpfalz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr. Der Vorstandsvorsitzende hat hierzu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden. Vorbehaltlich des Satzes 5 gilt § 8 Ziffer 4 Satz 1 Buchst. a und Buchst. c sowie Satz 2, weiterhin § 8 Ziffer 5 Sätze 2 ff., Ziffer 6, Ziffer 8 sowie die Ziffern 11 bis 14 sinngemäß. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende und eine/r seiner Stellvertreter*innen. Protokolle über Vorstandssitzungen sind nur den Vorstandsmitgliedern in Kenntnis zu bringen.

8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, jedoch hat der Kassenwart ein Veto-Recht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den Haushaltsplan übersteigen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat hat den Vorstand zu unterstützen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Beratung des Vorstands bei grundsätzlichen Fragen,

b) Vorbereitung von Wahlen,

c) Beratung des Vorstands bei Aufnahmeanträgen und der Entscheidung von Ausschlussverfahren.

2. Der Beirat kann bis zu 15 Mitgliedern umfassen, die sonst kein Amt im VDE

Kurpfalz begleiten dürfen.

3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
4. § 8 Ziffer 5 Sätze 2 ff., Ziffer 6, Ziffer 8 sowie die Ziffern 11 bis 14 gelten sinngemäß.

§ 11 Delegierte

1. Der Bezirksverein hat, unabhängig von der Stimmenzahl, zwei Sitze in der Delegiertenversammlung des VDE.

Die beiden Delegierten und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahres-Mitgliederversammlung für eine Zeit von zwei Jahren in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Wahl durch Zuruf ist zulässig, falls kein Widerspruch erhoben wird.

Der Vorstand benennt die gewählten Delegierten und ihre Stellvertreter gegenüber dem Verbandssekretariat unter Angabe ihrer Amtszeit.

2. Delegierte sind Vollmitglieder.
3. Der Bezirksverein hat entsprechend der Satzung des VDE (§ 10 Ziffer 2a) eine Stimme und für je angefangene dreihundert Mitglieder (§ 3) zum 31.12. des Vorjahres eine weitere Stimme.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten und deren Leiter bestimmen. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen. Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Leitern im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 13 Zweigstellen

1. Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes können vom Vorstand des Bezirksvereins Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglieder des Bezirksvereins sein.
2. Die Wahl des/der Zweigstellen-Vorsitzenden erfolgt nach § 8, Ziffer 9
3. Der/die Zweigstellen-Vorsitzende (siehe § 9, Ziffer 1.d) vertritt die Mitglieder der Zweigstelle im Vorstand des Bezirksvereins und führt die Zweigstelle.

§ 14 Rechnungsprüfer

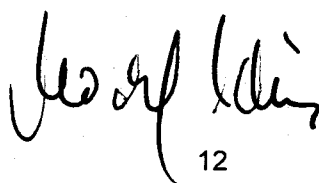
1. Buchführung, Belege, Kassenbestände, Kontobestände und Vermögensnachweise, insbesondere aber der Jahresabschluss des Bezirksvereins sind von zwei Rechnungsprüfer gemeinsam zu prüfen.
2. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 8, Ziffer 9 c. entsprechend.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder Beirat nicht angehören.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrags beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck (§ 2) oder die gemeinnützige Vermögensbindung (§ 13 Ziffer 3) betreffen oder die die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts gefasst oder zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

§ 16 Auflösung des Bezirksvereins

1. Über die Auflösung des VDE Kurpfalz entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (z.B. Verschmelzungen bzw. Aufnahmen). Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person oder andere Personen zu Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Bezirksvereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind, in erster Linie dem VDE.


12

